



Mitteilung betreffend Begünstigung im Todesfall

Angaben zum Vertrag und zur versicherten Person

Name des Arbeitgebers oder der Stiftung

Vertrag Nr.

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

verwitwet

Begünstigte Person

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

verwitwet

Begründung der Begünstigung (siehe Anhang)

- Ich lebe mit der begünstigten Person in einer Lebensgemeinschaft.
- Ich unterstütze die begünstigte Person in erheblichem Masse. Nachfolgend die genaue Begründung:
- Die begünstigte Person muss im Falle meines Todes für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kindern aufkommen.
- Genaue Begünstigung innerhalb einer Personengruppe gemäss lit. b-i des Reglements wie folgt mit Begründung:
- Änderung der Rangfolge gemäss lit. c-i des Reglements mit Begründung:

Ort

Datum

Tag

Monat

Jahr

Unterschrift der versicherten Person

Kenntnisnahme des Kassenvorstandes

Der Kassenvorstand hat von der gewünschten Begünstigungsordnung Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Tag

Monat

Jahr

Der Kassenvorstand (Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter)

Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte Person sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person sowie die dazumal gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Anhang zur Mitteilung betreffend Begünstigung im Todesfall

Das Reglement sieht in der Regel folgende Begünstigungsordnung vor

Anspruch auf die Todesfallkapitalien haben unabhängig vom Erbrecht:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die rentenberechtigten Kinder, bei deren Fehlen
- c) übrige natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt* worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- d) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen
- e) die Eltern, bei deren Fehlen
- f) die Geschwister, bei deren Fehlen
- g) die Enkel, bei deren Fehlen
- h) die Geschwisterkinder, bei deren Fehlen
- i) die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf die Hälfte des Todesfallkapitals, maximal jedoch auf 50% des vorhandenen Altersguthabens.

In begründeten Fällen und wenn es dem Vorsorgezweck besser entspricht, kann die versicherte Person die Rangfolge der anspruchsberechtigten Personen gemäss lit. c-i ändern. Will die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch machen, so teilt sie dies dem Kassenvorstand zuhänden der Stiftung schriftlich und unter Angabe einer Begründung mit. Der Kassenvorstand entscheidet nach Absprache mit der Stiftung über eine Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung.

Ebenso kann die versicherte Person in begründeten Fällen und wenn es dem Vorsorgezweck besser entspricht mit dem Kassenvorstand nach Absprache mit der Stiftung schriftlich vereinbaren, welche Personen innerhalb einer Gruppe anspruchsberechtigt sind und in welchem Umfang. Fehlt eine solche Vereinbarung und sind innerhalb einer Gruppe mehrere anspruchsberechtigte Personen vorhanden, so teilt der Kassenvorstand das zur Verfügung stehende Todesfallkapital zu gleichen Teilen zu.

Begünstigte Personen gemäss lit. c werden nur dann in eine Verteilung mit einbezogen, wenn der Kassenvorstand bzw. die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals vom Vorhandensein einer anspruchsberechtigten Person gemäss lit. c in Kenntnis gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte Person sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

Eine von der versicherten Person abgegebene Begünstigungserklärung hat vorbehältlich einer allfälligen Nachdeckung nur bis zum Austritt der versicherten Person aus dieser Personalvorsorge Gültigkeit.

* Zur wirksamen Begünstigung der in erheblichem Masse unterstützten Person (unter lit. c) verlangt die Rechtsprechung unter anderem folgende Voraussetzungen, die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die begünstigte Person muss von der versicherten Person wirtschaftlich abhängig sein. Sie muss im Zeitpunkt des Todes und in den letzten Jahren davor in erheblichem Masse unterstützt worden sein. Diese Abhängigkeit kann in der Regel angenommen werden, wenn die versicherte Person für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufgekommen ist.
- Die Unterstützung muss regelmässig erfolgt sein und mindestens eine Dauer von 5 Jahren aufgewiesen haben.

Die Beweislast für eine anspruchsbegründende Tatsache (z. B. fünfjährige ununterbrochene Lebensgemeinschaft, erhebliche Unterstützung usw.) obliegt derjenigen Person, welche eine Begünstigung für sich beansprucht. Die Beurteilung durch die Stiftung, ob solche Tatsachen vorliegen, erfolgt zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Massgeblich ist das im Zeitpunkt des Todes geltende Reglement (zwingende gesetzliche Vorschriften vorbehalten).